

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung

Bitte beachten sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Europastudien: Sprache, Literatur, Kultur als Vollzeit- und Teilzeitstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 7. Juli 2015

geändert durch Satzung vom 1. Oktober 2020

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

§1 Geltungsbereich.....	2
§2 Akademischer Grad.....	2
§3 Regelstudienzeit, Studienbeginn.....	2
§4 Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungswiederholung.....	2
§5 Prüfungsformen.....	2
§6 Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich, Wahlbereich.....	3
§7 Bachelorarbeit.....	4
§8 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung.....	4

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen für den Bachelorstudiengang Europastudien: Sprache, Literatur, Kultur als Vollzeit- und als Teilzeitstudiengang. ²Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt: „B.A.“) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt im Vollzeitstudium sechs Semester, im Teilzeitstudium zwölf Semester.
- (2) Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungswiederholung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
 1. sämtliche Prüfungsleistungen bis zum Ende des achten Fachsemesters, im Teilzeitstudium bis zum Ende des 16. Fachsemesters, mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet sind und
 2. die oder der Studierende insgesamt 180 ECTS-Punkte erworben hat.
- (2) Wird von § 21 Abs. 3 Satz 2 APO Gebrauch gemacht, wird die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung mit Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des ersten Prüfungstermins bekanntgegeben.

§ 5 Prüfungsformen

¹Der Umfang einer Hausarbeit beträgt 4.500 bis 5.000 Wörter. ²Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit beträgt 8 Wochen. ³Der Umfang eines Praktikumsberichts beträgt ca. 3.000 Wörter. ⁴Der Umfang eines Exkursionsberichts beträgt ca. 3.000 Wörter.

§ 6

Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich, Wahlbereich

(1) ¹Im Pflichtbereich muss jede oder jeder Studierende 70 ECTS-Punkte erwerben. ²Sie oder er muss folgende Module erfolgreich absolvieren:

1. Grundlagen europäischer Kulturgeschichte; 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Hausarbeit mit Referat,
2. Selbst- und Fremdwahrnehmung der europäischen Literaturen und Kulturen; 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Hausarbeit mit Referat,
3. Einführung in die Literatur- und Kulturwissenschaft für Europastudierende; 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung,
4. Einführung in die Sprachwissenschaft für Europastudierende; 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur,
5. Einführung in die Kunstgeschichte und die Bildwissenschaften, Grundkurs 1 und 2: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder Portfolio (Zusammenstellung von Textdokumenten im Umfang von 15 bis 25 Seiten),
6. Einführung in die Kulturwissenschaft; 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur,
7. Ideen, die Europa formten – ausgewählte Entwicklungslinien; 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio oder Klausur oder mündliche Prüfung,
8. Social Responsibility in Europe; 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Hausarbeit mit Referat,
9. Exkursion, 5 ECTS-Punkte; Anwesenheitspflicht; Modulprüfung: Referat oder Exkursionsbericht (unbenotet),
10. Aus dem Bachelorangebot des Studium.Pro muss ein Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkte begleitend zum Modul Exkursion nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung absolviert werden,
11. Praktikum; 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Praktikumsbericht (unbenotet),
12. Das christliche Menschen- und Gottesbild: Theologische Konzepte in Geschichte und Gegenwart; 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Hausarbeit (Umfang: 12-15 Seiten; Bearbeitungszeit: 8 Wochen).

(2) ¹Es sind philologische Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Die im philologischen Wahlpflichtbereich belegbaren Wahlpflichtmodule sind in der Anlage 2 zur Studiengangsbeschreibung „Wahlpflichtkatalog“ aufgelistet.

(3) ¹Es sind interdisziplinäre Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS-Punkten aus folgender Auswahl zu absolvieren:

1. a) Europäische Politische Ideen: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit (Umfang: 9-11 Seiten; Bearbeitungszeit: 6 Wochen) oder Klausur oder mündliche Prüfung, oder
b) Europäische Integration (EU-Institutionen): 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Hausarbeit mit Referat.
2. Ein weiteres Wahlpflichtmodul aus der Kunstgeschichte oder der Archäologie oder der Politikwissenschaft ist zu absolvieren. Die im interdisziplinären Bereich belegbaren Wahlpflichtmodule sind in der Anlage 2 zur Studiengangsbeschreibung „Wahlpflichtkatalog“ aufgelistet.

(4) ¹Es sind sprachpraktische Wahlpflichtmodule im Umfang von 40 ECTS-Punkten zu absolvieren:

1. vier Module zu je 5 ECTS-Punkten in einer der Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch mindestens mit der Eingangsvoraussetzung auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens und

2. vier Module zu je 5 ECTS-Punkten in einer weiteren der unter 1. genannten Sprachen, Russisch oder einer weiteren modernen Fremdsprache ohne eine Eingangsvoraussetzung.

²Die im sprachpraktischen Bereich belegbaren Wahlpflichtmodule sind in der Anlage 2 zur Studiengangsbeschreibung „Wahlpflichtkatalog“ aufgelistet.

- (5) ¹Es sind Wahlmodule im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Die Wahlmodule können aus Bachelorstudiengängen der KU in den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Geschichte, Journalistik, Geographie, Erwachsenenbildung, Europäische Ethnologie oder Musikwissenschaft gewählt werden.
- (6) ¹Weitere Wahlmodule (freie Module) im Umfang von 20 ECTS-Punkten sind zu absolvieren. ²Mindestens 10 ECTS-Punkte sind an einer ausländischen Hochschule zu erwerben. ³Wurden weniger als 20 ECTS-Punkte an einer ausländischen Hochschule erbracht, müssen die fehlenden ECTS-Punkte durch Module aus dem Modulangebot der nicht zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengänge an der KU erbracht werden.

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 10 ECTS-Punkten.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt sechs Monate.

§ 8 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

- (1) Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Europastudien: Sprache, Literatur, Kultur vom 6. Juli 2015 tritt außer Kraft. ²Sie gilt fort für alle Studierenden, die ihr Studium in diesem Bachelorstudiengang vor dem 1. Oktober 2014 aufgenommen haben, es sei denn, sie erklären ihren Wechsel in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung.